Informationsblatt für Anleger der BlueSky Energy Entwicklungs- und Produktions-GmbH

gemäß § 4 Abs 1 Z 1 Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)

Risikowarnung:

- (a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- (b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- (c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- (d) Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.
- (e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

Teil A: Informationen über den Emittenten und das geplante Projekt

	-	
(a) Identität, Rechtsform, Firmenbuchnummer (FN)	(a) BlueSky Energy Entwicklungs- und Produktions- GmbH, FN 402628 a, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels, Österreich	
Rechtsform	(b) Österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	
Eigentumsverhältnisse	(c) Stammkapital EUR 35.000,	
	Gesellschafter Nennbetrag in Anteil in EUR %	
	Hansjörg 17.500, 50% Weisskopf	
Geschäftsführung	Horst Wolf 17.500, 50%	
Kontaktangaben	(d) Hansjörg Weisskopf, geb. 03.06.1950 Ing. Helmut Mayer, geb. 06.08.1965 Dr. Thomas Krausse, geb. 14.01.1980	
	(e) Fornacher Straße 12, 4873 Vöcklamarkt, Österreich www.bluesky-energy.eu office@bluesky-energy.eu Tel: +43 (0) 720 010 188	
(b) Haupttätigkeiten des Emittenten; angebotene Produkte oder Dienstleistungen;	Herstellung und Vertrieb von Batterie- und Stromspeicher- Lösungen	
(c) Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale	Ziel des Projektes ist der Aufbau einer firmeneigenen, automatisierten Salzwasser (Natrium-Ionen)	
Паирипеткинате	Batteriezellenfertigung in Österreich. Die Batteriezellenfertigung soll eine angestrebte Jahreskapazität von 30.000 Batteriezellen von jeweils 2,5 kWh Stromspeicherkapazität oder einer	
	Gesamtspeicherkapazität von 75 MWH Stunden	

erreichen. Dies stellt in etwa eine Verzehnfachung gegenüber der aktuellen Fertigungskapazität dar. Bis dato werden die Batteriezellen dem Emittenten von einem externen Lieferanten aus Asien zugeliefert und in der Folge vom Emittenten in Stromspeichern verbaut. Künftig sollen die vom Emittenten selbst produzierten Batteriezellen anstelle der zugelieferten Batteriezellen in Stromspeichern verbaut werden. Der Emittent verfügt bereits jetzt über das Know how für die Produktion von Salzwasser (Natrium-Ionen) Batterien. Mit der beabsichtigten eigenen Herstellung von Batteriezellen wird die Abhängigkeit von Zulieferern deutlich reduziert.

Der Großteil der Investitionen wird in automatisierte Fertigungsmaschinen getätigt werden. Gemäß Planung werden die Grundmaterialien für die Elektroden der Batterien in Pulverform zugekauft und dann in den Fertigungsschritten Mischen und Pressen verarbeitet. Das Batteriegehäuse ist aus Kunststoff und wird von einem Kunststoff-Spritzgießer gemäß den Anforderungen des Emittenten zugekauft. Die verpressten Elektroden werden dann in einer automatisierten "Pick and Place" Fertigungsstraße in das Kunststoffgehäuse platziert. Danach wird die Batteriezelle mit Elektrolyten befüllt und auf Funktionalität getestet.

Die fertigen Batteriezellen werden in Folge vom Emittenten zu Stromspeicher-Gesamtsystemen inkl. Wechselrichter, Energy Management System und BMS verbaut und an die Kunden ausgeliefert. Die Batteriezellen sind somit wesentliche Bauteile der GREENROCK Stromspeicher-Produktfamilie des Emittenten.

Die Batteriezellenfertigung wird in einer gemieteten Produktionshalle aufgebaut werden, es wird kein Geld in eine Immobilie investiert, abgesehen von möglichen baulichen Maßnahmen zur effektiven Batteriezellenfertigung (z.B. Lüftung oder Filter für Reinraumbedingungen). Der Aufbau der Batteriezellenfertigung soll im Quartal 3/2020 beginnen mit dem Ziel im Quartal 1/2021 die Fertigung in Betrieb nehmen zu können.

Das gesamte Investitionsvolumen für den Aufbau der Batteriezellenfertigung ist mit EUR 5 Mio. kalkuliert. Die Differenz zwischen dem Emissionserlös aus der Genussrechtsemission und dem Gesamtinvestitionsvolumen wird durch und (geförderte) Bankkredite finanziert werden, welche vorbehaltlich des Erreichens des Fundingminimums bereits zugesagt wurden.

Teil B: Hauptmerkmale des Angebots-Verfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

(a) Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie Zahl der vom Emittenten bereits nach dem AltFG durchgeführten Angebote; EUR 500.000,-- (Fundingminimum). Sobald dieser Betrag erreicht ist, wird der Emittent die Angebote der Anleger auf Zeichnung von Genussrechten annehmen.

	Der Emittent hat noch keine Angebote nach dem AltFG durchgeführt.
(b) Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung;	Die Frist für die Erreichung des Fundingminimums ist der 30.06.2020 (Fundingzeitraum).
	Während des Fundingzeitraums (auf www.bluesky-energy.eu/beteiligungsmodell/ ersichtlich) können Interessenten Angebote zur Zeichnung von Genussrechten an den Emittenten unterbreiten.
	Der Emittent ist berechtigt, im Falle des vorzeitigen Erreichens des Fundingminimums und/oder des Fundingmaximums (lit d), den Fundingzeitraum herabzusetzen.
	Der Fundingzeitraum kann vom Emittenten einmal um bis zu 3 Monate verlängert werden (längstens bis zum 30.09.2020).
	Der Emittent ist nicht verpflichtet, von Anlegern während des Fundingzeitraums übermittelte Angebote auf Zeichnung von Genussrechten anzunehmen.
(c) Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird;	Wenn bis zum Ende des Fundingzeitraums bzw. bis zum Ende des verlängerten Fundingzeitraums (lit b) nicht zumindest das Fundingminimum in Höhe von EUR 500.000, erreicht wird, kommt die Genussrechtsemission nicht zustande.
	Der Emittent wird in diesem Fall von Anlegern während des Fundingzeitraums übermittelte Angebote auf Zeichnung von Genussrechten nicht anzunehmen.
(d) Höchstangebotssumme, wenn diese sich von dem unter Buchstabe a) genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet;	Der Emittent beabsichtigt, durch die Genussrechtsemission Kapital in Höhe von bis zu EUR 1.500.000, (Fundingmaximum) von Anlegern einzuwerben.
(e) Höhe der vom Emittenten für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass vom Emittenten keine Eigenmittel bereit gestellt werden;	Es werden vom Emittenten keine Eigenmittel für das Projekt bereitgestellt.
(f) Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot.	Die Genussrechte, welche Gegenstand des Angebots sind, sind als Eigenkapital zu qualifizieren. Demgemäß wird sich durch die Emission die Eigenkapitalquote des Emittenten verbessern.

Teil C: Besondere Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang – mit der rechtlichen	Totalverlustrisiko:
Ausgestaltung des Wertpapiers oder der	Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes der
Veranlagung und dem Sekundärmarkt,	Vermögensanlage und des eingesetzten Kapitals.
einschließlich Angaben zur Stellung des	Individuell können dem Anleger zusätzliche
Anlegers im Insolvenzfall und zur Frage, ob der	Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen
Anleger das Risiko trägt, für zusätzliche	persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen. Das
Verpflichtungen über das angelegte Kapital	maximale Risiko besteht in einer Insolvenz des Anlegers.
hinaus aufkommen zu müssen	Etwa dann, wenn im Fall von geringen oder keinen
(Nachschussverpflichtung);	Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger
	finanziell nicht in der Lage ist, die durch die individuell
	vereinbarte Fremdfinanzierung des Anlegers entstehende
	Zins- und Tilgungsbelastung zu bedienen

Klumpenrisiko:

Zur Risikominimierung sollte der Anleger sein Portfolio auf mehrere unterschiedliche Vermögensanlagen streuen.

Emittentenrisiko und Nachrangrisiko:

Kommt es zu einer Insolvenz oder Liquidation des Emittenten, erfolgt eine Befriedigung des Anlegers aufgrund der Nachrangigkeit von Genussrechten erst dann, wenn sämtliche (nicht nachrangigen) Gläubiger zuvor vollständig befriedigt wurden. Darüber hinaus können die Rückzahlung des Genussrechtskapitals und die Zahlung der Gewinnbeteiligung nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass kein negatives Eigenkapital bei dem Emittenten gegeben ist. Ferner verpflichtet sich der Anleger, seine Ansprüche gegenüber dem Emittenten nur soweit geltend zu machen, als dies nicht zur Insolvenz des Emittenten führt (Nachrangigkeit).

Dem Emittenten stehen nach Eingang des Ausgabebetrags für die Genussrechte keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Anleger zu. Es besteht keine Nachschusspflicht.

– mit der finanziellen Lage des Emittenten: Liegt negatives Eigenkapital vor? Liegt ein Bilanzverlust vor? Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet? Der Emittent, die BlueSky Energy Entwicklungs- und Produktions GmbH, hat gemäß dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 ein positives Eigenkapital in Höhe von über EUR 500.000,--. Der Emittent hat somit kein negatives Eigenkapital. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist einen Bilanzgewinn in Höhe von rund EUR 190.000,-- aus. Es wurden in den letzten 3 Jahren keine Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet.

Weiters wurde weder ein Insolvenzverfahren über einen Eigentümer mit mehr als 25% oder den/die wirtschaftlichen Eigentümer des Emittenten noch über eine andere Gesellschaft eröffnet, an der ein Eigentümer mit über 25% oder ein wirtschaftlicher Eigentümer des Emittenten beteiligt ist.

Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen

(a) Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen;	Der Emittent beabsichtigt, Kapital in Höhe von bis zu EUR 1.500.000, (Fundingmaximum) in Form von qualifiziert nachrangigen, unbesicherten Genussrechten mit einem Nominale von je EUR 1.000, (in Folge Genussrechte) auszugeben.
	Bei den Genussrechten handelt es sich um Veranlagungen iSd § 1 Abs 1 Z 3 Kapitalmarktgesetz. Über solche Veranlagungen werden keine Wertpapiere ausgegeben.
	Diese Vermögensanlage wird unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Österreich angeboten und unterliegt österreichischem Recht.
(b) Angaben zu – Laufzeit, – Zinssatz und sonstigen Vergütungen für den Anleger, –	Die Laufzeit der Genussrechte beträgt 5 Jahre ab 1.1.2020. Die Genussrechte werden nicht verzinst, sondern berechtigen zu einer Gewinnbeteiligung in

Abhängigkeit vom erzielten Jahresüberschuss gemäß § 231 Abs 2 Z 21 UGB des Emittenten. Die jährliche Gewinnbeteiligung beträgt 0,0034% vom Jahresüberschuss pro Genussrecht.

Zusätzlich zur Gewinnbeteiligung gewährt der Emittent eine einmalige Gutschrift in Höhe von EUR 200,-- netto pro Genussrecht auf Wareneinkäufe des Zeichners bei dem Emittenten.

Datum der Rechtsgültigkeit: 30.06.2020 ausgenommen der Emittent verlängert die Angebotsfrist auf 30.09.2020

Die Tilgung/Rückführung des investierten Genussrechtskapitals erfolgt bis 14.05.2025 vorbehaltlich der unter Punkt C angeführten Bedingungen einmalig.

Tilgungsrate und Zinszahlungsterminen,

Die Gewinnbeteiligung wird jährlich berechnet und bis 14.05. des Folgejahres für jedes Geschäftsjahr auf das Bankkonto des Genussrechtsinhabers ausbezahlt. Die erste Zahlung einer Gewinnbeteiligung erfolgt vorbehaltlich der Vorliegens der Voraussetzungen bis 14.05.2021.

Auszahlungsvoraussetzung für die Gewinnbeteiligung ist, dass sie nur bis zu jenem Ausmaß erfolgt, dass durch die Auszahlung d keine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten gemäß Insolvenzordnung herbeigeführt wird. Sollte eine Auszahlung der Gewinnbeteiligung aus diesen Gründen nicht möglich sein, wird jener Teil der Gewinnbeteiligung, der nicht ausbezahlt wurde, gestundet und bei Vorhandensein ausreichender Cash Flows im Sinne freier Liquidität beim nächsten Fälligkeitstermin, spätestens jedoch am Laufzeitende der Genussrechte, ausbezahlt, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Der Wertgutschein in Form des Rabattes kann unabhängig von der Finanzsituation des Emittenten jederzeit während des aufrechten Genussrechts eingelöst werden.

Maßnahmen zur Risikobegrenzung, soweit diese nicht unter Buchstabe f angeführt sind;

Keine

(c) Zeichnungspreis;

Der Zeichnungspreis (Ausgabebetrag) jedes einzelnen Genussrechts beträgt EUR 1.000,--. Dies entspricht dem Nominale der Genussrechte.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 AltFG dürfen die von einzelnen privaten Anlegern entgegengenommenen Beträge einen Gesamtwert von EUR 5.000,-- nicht übersteigen, sofern nicht vom Anleger eine entsprechende Erklärung gemäß § 3 Abs 3 AltFG abgegeben wird. Somit muss der Investor für Investitionen über EUR 5.000,-- bestätigen, dass er maximal 10% seines Finanzanlagevermögens investiert oder erklären, dass er nicht mehr als das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens investiert. Die Eigenerklärung erfolgt im Zuge des Investitionsprozesses mittels ausgefüllten Erklärungsformulars.

(d) Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugeteilt werden;	Der Ausgabebetrag ist vom Anleger unverzüglich nach Annahme seines Angebots auf Zeichnung von Genussrechten durch den Emittenten auf das Konto des Emittenten IBAN AT72 2050 5000 0121 0756 bei der Sparkasse der Stadt Kitzbühel, zu leisten. Angebote für die Zeichnung von Genussrechten von Anlegern können vom Emittenten vom Fundingminimum bis zum Fundingmaximum angenommen werden.
	Der Anleger bzw. Interessent hat zu keiner Zeit einen Anspruch auf die Annahme seines Angebots bzw. auf den Abschluss des Vertrages. Überzeichnungen über das Fundingmaximum hinweg werden vom Emittenten nicht akzeptiert.
	Die Zuteilung von Angebotsannahmen erfolgt nach dem "first come-first serve"-Prinzip.
(e) gegebenenfalls Angaben zur Verwahrung der Wertpapiere und zur Lieferung der Wertpapiere an Investoren;	Nicht zutreffend, da die Genussrechte keine Wertpapiere sind.
(f) Wenn die Investition durch eine Garantie oder einen Sicherungsgeber besichert ist: i. Angabe dazu, ob es sich bei dem Garantie- oder Sicherungsgeber um eine juristische Person handelt: ii. Identität, Rechtsform und Kontaktdaten dieses Garantie- oder Sicherungsgebers: iii. Informationen über Art und Bedingungen der Garantie oder Sicherheit:	Für die Veranlagung gibt es keinen Garantie- oder Sicherheitsgeber und keine Entschädigungsregelungen. Forderungen von Anlegern aus der Veranlagung sind daher unbesichert. Das bedeutet, dass weder schuldrechtliche (z.b. Bürgschaften, Garantien und/ oder Schuldbeitritte von Dritten), noch sachrechtliche Sicherheiten (Bestellung eines Pfandrechtes an Vermögensgegenständen des Emittenten oder Dritter) zugunsten der Anleger vereinbart oder bestellt wurden. Es bestehen auch keine staatlichen Entschädigungsregelungen. Jeder Anleger nimmt somit am Unternehmensrisiko des Emittenten, einschließlich dessen Insolvenzrisiko, vollumfänglich teil. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kann somit nicht ausgeschlossen werden.
(g) gegebenenfalls feste Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren oder Veranlagungen und Frist für einen solchen Rückkauf.	Keine

Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen

(a) Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte;	Dem Anleger stehen Kontroll- und Informationsrechte ausschließlich im Rahmen des Genussrechtsvertrages zu. Dem Anleger werden jährlich in elektronischer Form die Jahresabschlüsse für das jeweilige Geschäftsjahr, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und – soweit gesetzlich erforderlich – aus Anhang und Lagebericht (in Folge "Jahresabschlüsse") bis längstens 30.4. des Folgejahres zur Verfügung gestellt. Zwecks Nachvollziehbarkeit der Gewinnbeteiligung stehen dem Anleger auch nach Beendigung des Genussrechtsverhältnisses Informationen im dazu erforderlichen Umfang zu.
---	--

	Der Anleger hat zudem Anspruch auf die gemäß § 4 Abs 1 und Abs 4 AltFG normierten Informationen, insbesondere die Eröffnungsbilanz bzw. die Jahresabschlüsse, den Geschäftsplan, sowie die Genussrechtsbedingungen. All diese Informationen sind unter www.blueskyenergy.eu/beteilligungsmodell ersichtlich und zugänglich. Auch besteht die Möglichkeit die Informationen via Kontaktdaten invest@blueskyenergy.eu, Tel: +43 (0) 720 010 188 45 in elektronischer oder schriftlicher Form zu erhalten. Dem Anleger steht es zu, sich nach Voranmeldung vor Ort am Betrieb ein Bild zu machen. Dem Anleger stehen keine weiteren
	gesellschaftsrechtlichen Kontroll- und Informationsrechte zu.
(b) Beschränkungen, denen die Wertpapiere oder Veranlagungen unterliegen;	Das Genussrecht vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an dem Emittenten. Der Anleger hat weder ein Stimmrecht in der Generalversammlung des Emittenten noch Geschäftsführungsbefugnisse.
	Die Auszahlung der Gewinnbeteiligung bzw. Rückzahlung des investierten Genussrechtskapitals hängt von ab, ob ein positiven Eigenkapital des Emittenten vorliegt und keine insolvenzrechtliche oder rechnerische Überschuldung des Emittenten vorliegt oder droht.
(c) Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere oder Veranlagungen;	Der Anleger ist grundsätzlich berechtigt, seinen Rückzahlungsanspruch oder Gewinnbeteiligungsanspruch ganz oder teilweise zu verpfänden, abzutreten oder zu veräußern. Es wird darauf hingewiesen, dass es für dieses Genussrecht keinen aktiven Sekundärmarkt gibt und eine etwaige Veräußerung dadurch erschwert werden könnte.
	Im Falle der Veräußerung bzw. Übertragung des Genussrechtes ist der Emittent darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
	Bei Ableben des Anlegers gehen die Rechte auf die Erben über, auch in diesem Falle ist der Emittent zu informieren.
(d) Ausstiegsmöglichkeiten;	Es besteht kein ordentliches Kündigungsrecht durch den Anleger/Genussrechtsinhaber.
(e) für Dividendenwerte: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung	Im vorliegenden Fall nicht zutreffend, da es sich um keine Dividendenwerte handelt.
(unter der Annahme, dass alle Wertpapiere gezeichnet werden).	Da dem Genussrechtsinhaber weder eine Kapitalbeteiligung noch Stimmrechte eingeräumt werden, haben etwaige Änderungen des Kapitals des Emittenten keine Auswirkung.

Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

(a) Den Anlegern im Zusammenhang mit der	Den Anleger treffen über den Erwerbspreis hinaus keine
Investition entstehende Kosten;	einmaligen oder laufenden Kosten im Zusammenhang mit
	der Zeichnung und dem Halten des Genussrechts.

	Sämtliche individuelle Kosten (externe Beratung, Versteuerung aus Erlösen, Spesen für Banküberweisungen) trägt der Anleger selbst.
(b) Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition;	Für Beratungs- und Abwicklungsleistungen in Zusammenhang dieses Genussrechts- Finanzierungsprojektes werden für den Emittenten einmalige Kosten in Höhe von rund EUR 30.000, (= 6 % des Fundingminimums) anfallen. Für die laufende, jährliche Betreuung des Genussrechts
	werden Kosten von rund EUR 5.000, angenommen. Das sind laufende Beratungs- und Betreuungskosten (ohne den Gewinnbeteiligungsanspruch der Anleger). Beim Anleger fallen keine Vertriebskosten und keine sonstigen laufenden Kosten an.
(c) Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den Emittenten unentgeltlich angefordert werden können;	Die Informationen zu diesem Projekt können unter www.bluesky-energy.eu/beteiligungsmodell eingesehen und angefordert werden. Des Weiteren können die Informationen auch via folgenden Kontakt elektronisch bzw. schriftlich angefordert werden: BlueSky Energy Entwicklungs- und Produktions-GmbH Fornacher Straße 12, 4873 Vöcklamarkt, Österreich office@bluesky-energy.eu Tel: +43 (0) 720 010 188 45
(d) Stelle, bei der Verbraucher im Falle von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können.	Anleger können sich an die Verbraucherschlichtung Austria wenden. Mariahilfer Strasse 103, Top 18, 1060 Wien www.verbraucherschlichtung.at office@verbraucherschlichtung.at

Vöcklamarkt, am 14.4.2020

BlueSky Energy Entwicklungs- und Produktions GmbH

Prüfungsvermerk:

Geprüft iSd § 4 Abs 9 AltFG	14.4.2020 Herbst Kinsky Dr. Karl Luege 1010 Wien	Rechtsanwälte GmbH -Platz 5

Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 bis 4 und Abs. 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;

- 2. den Geschäftsplan;
- 3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen;
- 4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten

1. bis 3. genannten Dokumenten.

Diese Informationen finden Sie auf: www.bluesky-energy.eu/beteiligungsmodell/

Anlagen zu diesem Dokument:

Anlage ./1 Geschäftsplan (Projektbeschreibung, Mittelverwendung)

Anlage ./2 Genussrechtsbedingungen und Zeichnungsschein und KYC-Formular

Anlage ./3 Jahresabschluss der BlueSky Energy Entwicklungs- und Produktions GmbH zum 31.12.2019

Ergänzende Informationspflichten

gemäß § 5 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde:	Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Verwaltungsstrafverfahren ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck) zuständig.
Steuern, die über den Unternehmer abgeführt werden, bzw. nicht abgeführt werden:	Die Kapitalertragsteuer und andere im Abzugsweg allenfalls zu entrichtende Abgaben werden von dem Emittenten vom Auszahlungsbetrag auf die Genussrechte einbehalten.
Aussichten für die vertragsgemäße Zahlung von Gewinnbeteiligungen und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen:	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Die Auszahlung der Gewinnbeteiligung sowie die Rückzahlung des Genussrechts hängen entscheidend davon ab, ob 1) ein positives Eigenkapital des Emittenten vorliegt und 2) keine Insolvenz oder rechnerische Überschuldung des Emittenten vorliegt. Der wirtschaftliche Erfolg des Genussrechts hängt somit von der Geschäftsentwicklung des Emittenten und von der Entwicklung des Marktes der angebotenen Leistungen de Emittenten ab. Bei positiver Geschäftsentwicklung (steigende Umsätze) infolge positiver Marktbedingungen (z.B. Wirtschaftswachstum, positive Standortentwicklung, Kaufkraft, etc.), kann mit einer pünktlichen und vollständigen Zahlung der Gewinnbeteiligung und Kapitalrückzahlung gerechnet werden. Bei negativer Geschäftsentwicklung (rückläufiger Umsatz) infolge negativer Marktbedingungen (z.B. Finanzkrise, negative Standortentwicklung, Verlust der Kaufkraft, etc.) sowie bei neutraler Geschäftsentwicklung (gleichbleibende Umsätze) muss mit einem Ausbleiben von Gewinnbeteiligungen und im negativsten Fall dem Verlust des investierten Kapitals gerechnet werden.

	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.
Zeitraum, in dem die zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind:	Neben den vertraglichen Ansprüchen hat der Anleger gem. § 4 Abs 1 und Abs 4 AltFG und § 5 FernFinG auch Anspruch auf die Informationen gemäß dem Informationsblatt für Anleger. Die Informationen stehen dem Anleger bereits vor Abgabe seines Angebots auf Zeichnung von Genussrechten zur Verfügung. Änderungen betreffend diese Informationen werden während der Laufzeit des Genussrechtsvertrages in aktualisierter Fassung dem Anleger über die Website bzw. in direkten emails kommuniziert.
Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung des Vertrages:	Für die Abgabe des Angebots zur Zeichnung von Genussrechten hat der Anleger den Emittenten zu kontaktieren. Dem Anleger werden in der Folge elektronisch oder postalisch die Zeichnungsunterlagen übermittelt. Nach rechtskräftiger Unterfertigung des Genussrechtsvertrages und erhält des Investitionsbetrages erhält der Genussrechtsvertrag dann Gültigkeit, wenn das Fundingminimum erreicht wurde. Ein Anspruch auf Annahme des Angebotes durch den Emittenten besteht nicht.
	Der Ausgabebetrag ist vom Anleger unverzüglich nach Annahme seines Angebots auf Zeichnung von Genussrechten durch den Emittenten auf das Konto des Emittenten IBAN AT72 2050 5000 0121 0756 bei der Sparkasse der Stadt Kitzbühel, zu leisten.
	Zahlungen der Gewinnbeteiligung aus den Genussrechten sowie Rückzahlungen des Genussrechtskapitals erfolgen auf das vom Anleger angegebene Konto.
Kosten die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu entrichten hat:	Für den Abschluss des Genussrechtsvertrags und die Verwendung von Fernkommunikationsmittel werden dem Anleger keine Kosten in Rechnung gestellt. Kosten im Zusammenhang mit Überweisungen auf ein Konto des Anlegers außerhalb der Europäischen Union trägt der Anleger selbst bzw. werden ihm diese in Rechnung gestellt.
Rücktrittsrecht, Frist und Modalitäten:	Ist der Anleger Verbraucher, kann dieser vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen ab Abgabe seines Angebots zur Zeichnung von Genussrechten zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.
	Die Rücktrittserklärung ist an folgende Adresse zu richten: BlueSky Energy Entwicklungs- und Produktions-GmbH Fornacher Straße 12, 4873 Vöcklamarkt, Österreich invest@bluesky-energy.eu
	Tritt der Verbraucher fristgerecht vom Vertrag zurück, so hat der Emittent dem Verbraucher unverzüglich, spätesten jedoch binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von diesem vertragsgemäß erhalten hat, ohne Verzinsung zu erstatten.

Vertragssprache und Sprache für die Kommunikation zwischen Emittenten und Anleger während der Vertragslaufzeit; Erklärungen, Mitteilungen von Informationen: Die Vertragsbedingungen, die bereitgestellten Informationen sowie Website des Emittenten stehen in deutscher Sprache zur Verfügung. Auch die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit erfolgt in deutscher Sprache. Erklärungen und Mitteilungen zwischen dem Emittenten und Anleger erfolgen in schriftlicher Form (postalisch, E-Mail, Fax). Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere Unternehmensmeldungen, können vom Emittenten und Anleger im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der Praktikabilität auch über die Website abgegeben bzw. übermittelt werden.